

Vorlage Nr.: 0029/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung			Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung			N			
Rat	Entscheidung			Ö			

Erwerb von Anteilen an der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

Anlage:

Entwurf eines Beteiligungskaufvertrages von März 2023

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau ist mit einer Einlage von 6.464.000 € als Kommanditist an der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG (SWS) beteiligt. Das entspricht einem Anteil von 50,5% des Stammkapitals.

Die Stadtwerke Bremen AG (swb) ist mit einer Einlage von 6.336.000 € als Kommanditist an SWS beteiligt. Das entspricht einem Anteil von 49,5% des Stammkapitals.

swb beabsichtigt, ihren Kommanditanteil an die Stadt Soltau zu verkaufen. Der Verkauf soll zum Nominalwert erfolgen.

Des Weiteren besteht zwischen SWS und swb ein atypischer stiller Gesellschaftsvertrag. Der Wert der stillen Beteiligung beläuft sich nominal auf 12.858.900,81 €.

swb beabsichtigt, diese stille Beteiligung an SWS zurückzugeben. Nach dem atypischen stillen Gesellschaftsvertrag hat swb Anspruch auf einen Teil der während der stillen Beteiligung aufgebauten stillen Reserven. In mehreren Verhandlungsrunden zwischen Vertretern der Stadt und swb wurde der Beteiligungswert von swb am Unternehmen SWS auf einen Betrag von insgesamt 23.000.000 € festgelegt. Damit werden der Kommanditanteil und die stille Einlage sowie der Wert der aufgebauten stillen Reserven ausgeglichen. Die Ausgleichszahlung für den im Kaufpreis enthaltenen Anteil an den stillen Reserven soll ca. im Verhältnis 1/3 Stadt und 2/3 Stadtwerke aufgeteilt werden. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Verhältnis des zu erwerbenden Kommanditanteils zur Höhe der stillen Einlage.

Darüber hinaus wurde verhandelt, dass swb auf den voraussichtlich entstehenden Gewinn von SWS im Geschäftsjahr 2022 einen pauschalen Ablösungsbetrag in Höhe von 1.250.000 € erhält.

Die vertraglichen Einzelheiten können der Anlage „Entwurf eines Beteiligungs-
kaufvertrages von März 2023“ entnommen werden.

Die Verteilung der einzelnen Beträge ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Beteiligungswert	Stadt Soltau	SWS
Kommanditanteil	6.336.000,00 €	0,00 €
stille Einlage	0,00 €	12.858.900,81 €
stille Reserve	1.264.000,00 €	2.541.099,19 €
Gewinn 2022	0,00 €	1.250.000,00 €
Summen	7.600.000,00 €	16.650.000,00 €

Rückkauf des Kommanditanteils zzgl. eines Anteils an den entstandenen stillen Re-
serven durch die Stadt (7,6 Mio. €)

Für die Änderung von Beteiligungsverhältnissen an Gesellschaften in einer Form des
privaten Rechts ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG der Rat zuständig.

Rückkauf der stillen Einlage zzgl. eines Anteils an den entstandenen stillen Reserven
durch die Stadtwerke (15,4 Mio. €)

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der SWS liegt die Ausübung der Ge-
sellschafterrechte bei den jeweiligen Kommanditisten.

Die Kommanditisten Stadt Soltau und swb fassen die Beschlüsse zunächst in einer
Kommanditistenversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und daran an-
schließend inhaltsgleich in einer Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau
Verwaltungs-GmbH.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Rückkauf der stillen Einlage
zzgl. der anteiligen stillen Reserven sowie über den Ablösungsbetrag für die voraus-
sichtliche Gewinnausschüttung für das Jahr 2022.

Die Finanzierung der stillen Einlage und der anteiligen stillen Reserven auf Seiten
der SWS soll durch die Aufnahme eines durch die Stadt kommunalverbürgten Darle-
hens in Höhe von 15.400.000 € erfolgen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass für kommunalverbürgte Darlehen günstigere
Zinskonditionen am Markt erzielt werden können. Diese Möglichkeit der Einsparung
soll wahrgenommen werden. Ein besonderes Risiko besteht für die Stadt nicht, zu-
mal die Darlehenskosten in voller Höhe in die Kalkulation der künftigen Verkaufsprei-
se einbezogen werden.

Gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 NKomVG dürfen Kommunen Bürgschaften im Rahmen
der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Für die Erteilung von Bürgschaften ist
gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG der Rat zuständig.

Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht

Der Erwerb der Kommanditanteile von swb stellt eine wesentliche Erweiterung des
kommunalen Beteiligungsanteils an der SWS dar und ist daher der Kommunalauf-
sichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 152 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG). Die Entschei-
dung (Vertragsunterzeichnung) darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen
werden.

Die Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten SWS bedarf darüber hinaus einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 121 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

Die Kommunalaufsicht und der Landrat des Heidekreises wurden bereits frühzeitig über die Verhandlungsabsichten in Kenntnis gesetzt. Zuletzt hat es im Büro des Landrates am 20.12.2022 ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Kommunalaufsicht und des Rechnungsprüfungsamtes gegeben, in dem über die Verhandlungsergebnisse berichtet wurde. Die Landkreisvertreter haben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und hinsichtlich des Kaufwillens der Stadt Unterstützung signalisiert. Diese Beschlussvorlage wurde absprachegemäß zeitgleich an den Landkreis überreicht, damit ggf. die Frist von sechs Wochen verkürzt werden kann.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Finanzierung des Kaufpreises der Stadt stellt in Höhe von 6.336.000 € eine Investition dar und ist durch einen Haushaltsansatz im Teilfinanzhaushalt 20.1 unter Pos. 27 „Erwerb von Finanzvermögensanlagen“ gesichert.

In Höhe von 1.264.000 € hingegen ist eine Finanzierung überplanmäßig bereitzustellen. Die Abgeltung der stillen Reserven stellt eine Entschädigung (Abgeltung) für den im Verlauf gewachsenen Unternehmenswert der Beteiligung dar, die mit dem Anteilsverkauf auf den zweiten Kommanditisten übertragen wird. Stille Reserven können nach deutschem Handelsrecht erst aufgedeckt werden, sobald sie realisiert wurden (s. auch Imparitätsprinzip). Die Zahlung eines Abgeltungsbetrages ist daher als ordentlicher Aufwand (sonstige Finanzaufwendungen) zu qualifizieren und über den Ergebnishaushalt zu finanzieren. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die Verpflichtung zur Beteiligung an den stillen Reserven nicht bekannt war, wurde hierfür auch kein Haushaltsansatz gebildet. Da zum jetzigen frühen Zeitpunkt innerhalb des Haushaltsjahres keine nennenswerten Mehrerträge oder Minderaufwendungen zur Deckung bestimmt werden können, entsteht voraussichtlich in dieser Höhe ein überplanmäßiger Aufwand, der über eine entsprechende Bewilligung bereitzustellen ist. Eine konkrete Möglichkeit zur Deckung aus anderen Teilhaushalten besteht aus den vorgenannten Gründen ebenso nicht, so dass eine Deckung im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts erfolgen muss. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass aus dem Verkauf von Gewerbeflächen in den Gebieten Soltau-Süd und Soltau-Ost ausreichend Mehrerträge zur Verfügung stehen werden.

Darüber hinaus fallen laut einer unverbindlichen Auskunft des Finanzamtes auf Seiten der Stadt Grunderwerbsteuern an. Diese können nach Aussage des Finanzamtes jedoch noch nicht beziffert werden, da sie sich nicht an den Buchwerten oder historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten orientieren, sondern anhand noch festzustellender Sachwerte sowohl für alle Grundstücke und Bauwerke im SWS-Vermögen ermittelt werden müssen. Darüber hinaus fallen auf Seite SWS zusätzlich noch Gewerbeertragsteuern in Höhe von voraussichtlich ca. 500.000 € an, die nach §5 Abs. 1 des Entwurfes des Beteiligungskaufvertrages jedoch von swb übernommen werden.

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten Beteiligungskaufvertrag zwischen Stadtwerke Bremen AG und Stadt Soltau sowie Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH zu unterzeichnen.
2. Die, für die während der Dauer der stillen Beteiligung entstandenen stillen Reserven, zu zahlende Summe an die Stadtwerke Bremen AG wird überplanmäßig bereitgestellt. Eine Deckung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts.
3. Die Stadt Soltau wird in der Kommanditistenversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH durch Herrn Bürgermeister Klang vertreten.
4. Herr Bürgermeister Klang wird beauftragt, in der Kommanditistenversammlung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Soltau Verwaltungs-GmbH, die unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften abgehalten wird, wie folgt abzustimmen:
 - a) Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG lösen den mit der Stadtwerke Bremen AG geschlossenen atypischen stillen Gesellschaftsvertrag rückwirkend zum Beginn des 01.01.2023 auf. Die Gesellschaft als alleinige Schuldnerin zahlt zur Tilgung dessen einen Betrag in Höhe von 15.400.000 € an die Stadtwerke Bremen AG.
 - b) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wird ermächtigt, für die Ablösung der stillen Beteiligung der Stadtwerke Bremen AG ein Darlehen in Höhe von 15.400.000 € aufzunehmen.
 - c) Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zahlt an die Stadtwerke Bremen AG einen Betrag in Höhe von 1.250.000 € zur Abgeltung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr 2022, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.
5. Die Stadt Soltau stellt eine Bürgschaft zugunsten der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG für ein von den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 15,4 Mio. €.